

99010022001008, 99010022001008

Aufenthaltstitel für Flüchtlinge beantragen

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/392268197/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010022001008, 99010022001008
Leistungsbezeichnung I	Aufenthaltstitel für Flüchtlinge beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Flüchtlingsanerkennung, Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.10.2020
Fachlich freigegeben durch	Sächsisches Staatsministerium des Innern
Handlungsgrundlage	§ 25 Abs. 2 Satz 1 1. Alt. AufenthG § 3 Abs. 1 AsylG § 12a AufenthG § 9 AufenthG § 26 AufenthG § 48 AufenthV § 52 Abs. 3 AufenthV § 29 Abs. 2 AufenhtG § 44 AufenthG § 78 AufenthG § 78a AufenthG https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/ https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
Teaser	Sie sind anerkannter Flüchtling? Dann müssen Sie den Aufenthaltstitel beantragen.
Volltext	Ist Ihnen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Flüchtlingsschutz zuerkannt worden, beantragen Sie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der für Sie zuständigen Ausländerbehörde. Ihnen ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen (Rechtsanspruch), wenn Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unanfechtbar als ausländischer Flüchtling anerkannt worden sind. Ihnen darf die Aufenthaltserlaubnis jedoch nicht erteilt werden, wenn Sie auf Grund eines besonders

Modul

Sachverhalt

schwerwiegenden Ausweisungsinteresses (z. B. Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren) ausgewiesen worden sind.

Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt Ihr Aufenthalt kraft Gesetzes als erlaubt.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt Sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für 3 Jahre erteilt und kann danach verlängert werden.

Sie unterliegen für 3 Jahre einer Wohnsitzauflage für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind. Die Wohnsitzregelung findet keine Anwendung oder kann aufgehoben werden, wenn Sie, Ihr Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder eine Berufsausbildung oder ein Studium aufgenommen haben. Die Beschäftigungsaufnahme muss zudem nachhaltig sein. Dies wird angenommen, wenn Ihr Arbeitsverhältnis voraussichtlich über 3 Monate andauern wird.

Sie haben Anspruch auf Sozialleistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung), Kindergeld, Elterngeld und Ausbildungsförderung

Der Familiennachzug für Ihren Ehegatten oder Ihre minderjährigen Kinder ist möglich. Die Ausländerbehörde kann im Rahmen ihres Ermessens dem nachziehenden Ehegatten oder minderjährigem Kind eines anerkannten Flüchtlings trotz fehlender Sicherung des Lebensunterhaltes und mangels ausreichenden Wohnraums eine Aufenthaltserlaubnis erteilen. Wird der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gestellt und ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in einem Drittstaat nicht möglich, besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung.

Modul

Sachverhalt

Sie haben Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs. Bei Erteilung des Aufenthaltstitels stellt die Ausländerbehörde zugleich von Amts wegen fest, ob ein Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs besteht. Soweit dies der Fall ist, stellt sie Ihnen einen Berechtigungsschein aus. Gleichzeitig erhalten sie auch eine Liste der Kursträger in Ihrer Nähe, bei dem Sie sich unter Vorlage Ihres Berechtigungsscheines anmelden können.

Eine Niederlassungserlaubnis ist Ihnen zu erteilen, wenn Sie

- die Aufenthaltserlaubnis seit 5 Jahren besitzen,
- wenn das Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nicht mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen,
- über hinreichend Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau A 2) verfügen,
- den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie (Bedarfsgemeinschaft) überwiegend (mindestens 51%) aus eigenem Einkommen sichern können.
- Ihr Aufenthalt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder beeinträchtigt,
- eine Erwerbstätigkeit ausüben dürfen und alle dafür erforderlichen Erlaubnisse besitzen,
- Sie über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügen,
- über ausreichenden Wohnraum für sich und Ihre Familie verfügen.

Können Sie den Lebensunterhalt für sich und Ihre Familie überwiegend (mindestens 75%) aus eigenem Einkommen sichern und beherrschen Sie die deutsche Sprache (entspricht Niveau C 1), ist Ihnen bereits die Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn Sie seit 3 Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels
- Bescheid des Bundesamtes für Migration und

Modul	Sachverhalt
	Flüchtlinge über die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention • aktuelles biometrisches Foto • Nachweise der Identität, wenn vorhanden z. B. Pass, ID Card, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
Voraussetzungen	• Sie sind vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als Flüchtling anerkannt worden • Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis • Es dürfen keine Versagungsgründe vorliegen.
Kosten	Als anerkannter Flüchtling sind Sie von der Gebühr zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis befreit. Wird Ihnen ein Reiseausweis für Flüchtlinge ausgestellt, beträgt die Gebühr ab dem vollendeten 24. Lebensjahr 60 Euro, bis zum 24. Lebensjahr 38 Euro.
Verfahrensablauf	Ihren Aufenthaltstitel müssen Sie in der Regel persönlich beantragen. • Vereinbaren Sie mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde einen Vorsprachetermin. Sie können sich dazu auch auf der jeweiligen Website der Ausländerbehörde über den Ablauf der Beantragung informieren und welche Unterlagen Sie in welcher Form vorlegen müssen. • Während Ihres Termins werden Ihre Fingerabdrücke genommen. Wenn Ihrem Antrag stattgegeben wird, beauftragt die Ausländerbehörde die Bundesdruckerei, den elektronischen Aufenthaltstitel herzustellen. Der Aufenthaltstitel hat die Form einer Scheckkarte mit elektronischen Zusatzfunktionen. Hinsichtlich der Dauer des Verfahrens bis zur Aushändigung des Aufenthaltstitels informieren Sie sich bei der zuständigen Ausländerbehörde.
Bearbeitungsdauer	Ihnen wird in der Regel bei der Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels von der zuständigen

Modul	Sachverhalt
	Ausländerbehörde die Dauer des Verfahrens mitgeteilt (etwa 6 bis 8 Wochen). Hinweis: Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel ausgestellt.
Frist	Gültigkeit des Aufenthaltstitel 3 Jahre, wichtiger Hinweis: Beantragen Sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit die Verlängerung oder die Erteilung der Niederlassungserlaubnis.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Flüchtlingsanerkennung bei zuständiger Ausländerbehörde—Rechtsanspruch- aber: • Kein Anspruch auf Aufenthaltstitel bei Ausweisung aufgrund besonderem schwerwiegenden Ausweisungsinteresses • Erlaubnisfiktion - Nach Bestandskraft des Bescheides zur Flüchtlingsanerkennung gilt Aufenthalt als erlaubt Rechtsfolgen Erteilung Aufenthaltstitel: • Erlaubnis Erwerbstätigkeit • Wohnsitzauflage für drei Jahre für das Bundesland, in welchem sie zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen worden sind • Anspruch auf Sozialleistungen • Familiennachzug möglich (Ehegatte, minderjährige Kinder) • Anspruch auf Integrationskurs • Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach fünf oder drei Jahren nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen möglich • Persönliches Erscheinen erforderlich: ja

Modul	Sachverhalt
	Zuständig: Ihre örtlich zuständige Ausländerbehörde
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich an die Ausländerbehörde.
Zuständige Stelle	
Formulare	Erhalten Sie von Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde. Onlineverfahren möglich: nein Persönliches Erscheinen erforderlich: ja
Ursprungsportal	Aufenthaltstitel für Flüchtlinge beantragen, Applying for a residence permit for refugees